

Ä2 zu A33: Justitia und die soziale Ungerechtigkeit

Antragsteller*innen Jusos Innenstadt und Ehrenfeld

Antragstext

Von Zeile 39 bis 40 löschen:

- ~~Höhere Bestrafung von Steuerhinterziehung, auch schon bei kleineren Summen~~

Nach Zeile 42 einfügen:

- Steuerfahndung personell besser auszustatten.

Von Zeile 78 bis 79:

- ~~Pflichtverteidiger*innen grundsätzlich in jedem (Ermittlungs-) Verfahren und nicht nur auf Antrag der Angeklagten~~
- die Pflichtverteidigung (§ 140 StPO) auf alle Delikte auszuweiten

In Zeile 82 löschen:

- ~~„Top-Anwält*innen“ zur Übernahme von „pro bono“-Arbeit verpflichten~~

Von Zeile 118 bis 127:

- die Kriterien der Sozialprognose (56 Abs. 1 StGB) so auszurichten, dass soziale Einbindung, familiäre Stabilität und unterstützende Netzwerke stärker positiv berücksichtigt werden als ökonomische Faktoren wie Erwerbsstatus oder Einkommenshöhe

- ~~Soziale Herkunft, Armut, Arbeitslosigkeit oder Suchterkrankungen dürfen bei der Strafzumessung nicht zu Nachteilen führen~~
- bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) klarzustellen, dass Armut, Erwerbslosigkeit oder Suchterkrankungen nicht mittelbar strafschärfend wirken dürfen, sondern diese als Ausdruck wirtschaftlicher oder sozialer Problemlagen angemessen berücksichtigt werden müssen
- ~~Straftaten aus Notlagen dürfen nicht pauschal als besonders schwer oder „gewerbsmäßig“ eingestuft werden; Armut darf keine Strafverschärfung begründen.~~
- die Anwendbarkeit der Gewerbsmäßigkeit, insbesondere im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte (u.a. § 243 StGB) zu präzisieren, sodass Straftaten zur Sicherung des Existenzminimums oder bezogen auf geringe Sachwerte nicht als besonders schwere Fälle ausgelegt werden
- ~~Faire Geldstrafen, die den Verurteilten ein Existenzminimum belassen~~
- die Regelung der Geldstrafe (insb. § 40 Abs. 2 StGB) so anzupassen, dass Geldstrafen Menschen am Existenzminimum nicht gefährden, aber auch bei sehr hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder sehr hohem Vermögen nicht wirkungslos bleiben.
- ~~Einkommen nicht schätzen. Das Steuergeheimnis muss für diesen Fall außer Kraft gesetzt werden, damit dass Gerichte Zugriff auf das Einkommen von Angeklagten haben~~
- die Verfahren zur Bemessung von Tagessätzen (§ 40 Abs. 3 StGB) zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um eine realitätsgerechte Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen.
- flankierende Maßnahmen zu stärken, um Überschuldung und Ersatzfreiheitsstrafen insbesondere bei Menschen mit geringen finanziellen Mitteln zu vermeiden.

Begründung

Erfolgt mündlich